

03.04.2024

Informationsvorlage Nr.: 2024/051

öffentlich

Bezugsvorlagen: 2023/020

Umsetzung des Förderinstruments zur Förderung von Kleinstvorhaben „Dorfbudget„ im Rahmen der Dorfentwicklung des Dorfverbundes „Mariensee - Bevensen“

Gremium	Sitzung am
Verwaltungsausschuss	15.04.2024 -
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	22.04.2024 -
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	15.05.2024 -
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	16.05.2024 -

Sachverhalt

Mit der letztjährigen Neufassung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung zur integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE Richtlinie 2023) und der damit einhergehenden Einführung des neuen Instruments zur Förderung von Kleinstvorhaben (Dorfbudget), hat der Verwaltungsausschuss der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 27.02.2023 über die Implementierung des Dorfbudgets im Grundsatz beschlossen (vgl. Beschlussvorlage Nr. 2023/020).

Zum Zeitpunkt des Beschlusses der Beschlussvorlage Nr. 2023/020 waren die Einzelheiten zur Umsetzung des Instruments mit dem Fördermittelgeber noch nicht abschließend geklärt. In den letzten Monaten erfolgten daher einige Abstimmungsgespräche zwischen dem zuständigen niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML), dem Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser (ARL), der beauftragten Umsetzungsbegleitung SWECO GmbH sowie der Stadtverwaltung, die zu neuen Erkenntnissen im Hinblick auf die Rahmenbedingungen des neuen Förderinstruments geführt haben. Die Ergebnisse sollen mit der vorliegenden Informationsvorlage den politischen Gremien zur Kenntnis gegeben werden.

Im Folgenden werden die derzeit bekannten Informationen zum Förderinstrument näher beschrieben:

- Die Kleinstvorhaben sollen der Stärkung der eigenverantwortlichen dörflichen Entwicklung (Sozialraum Dorf) sowie der lokalen Identität dienen.
- Die Stadt Neustadt am Rübenberge fungiert als alleinige Antragstellerin. Hierbei darf lediglich für den Dorfverbund „Mariensee-Bevensen“ das Instrument des Dorfbudgets in Anspruch genommen werden, da die Aufnahme in das Nds. Dorfentwicklungsprogramm nach 2017 erfolgte.
- Für die öffentlichen Träger gilt ein Fördersatz von 75 %. Eigenleistung der gemeinnützigen Träger können bis zu 60 % gefördert werden. Kleinstprojekte von Privaten und Vereinen können zu 40 % gefördert werden. Gemäß der ZILE-Richtlinie gilt eine Zuwendungshöhe von max. 2.500 € je Vorhaben (vgl. Anlage zur Beschlussvorlage Nr. 2024/051).
- Gemäß der ZILE-Richtlinie ist eine Gesamtfördersumme von maximal 30.000 € für den Verfahrenszeitraum der Dorfentwicklung vorgesehen. Die Stadt Neustadt a. Rbge. muss beim Antrag zusichern, dass ein kommunaler Eigenanteil von 10 % bereitgestellt werden kann. Der Eigenanteil bezieht sich hierbei auf die vom Land beantragte Zuwendung und nicht auf die förderfähigen Kosten des Vorhabens. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden hierfür eingestellt.
- Als Kleinstvorhaben werden Maßnahmen bezeichnet, deren Kostenhöhe 12.500 € nicht übersteigen. Es handelt sich um Maßnahmen im investiven Bereich und für die damit zusammenhängenden erforderlichen Dienstleistungen. Kosten für Verpflegung, Saalmieten und sonstige Gebühren im Zusammenhang mit Aktivitäten im Dorfverbund können über das Förderinstrument nicht gefördert werden.
- Auf der Ebene der Dorfregion entscheidet ein Auswahlgremium über die Auswahl der zu fördernden Projekte. Diese müssen beim Auswahlgremium eingereicht werden. Bei der Gründung des Auswahlgremiums muss auf die Mindestgröße von 5 Teilnehmenden, gerechte Geschlechterverteilung, Verteilung der Stimmrechte (Gemeinde/Bürgerinnen und Bürger) geachtet werden. Das Kompetenzteam des Dorfverbundes „Mariensee – Bevensen“ entschied sich, dass das Auswahlgremium jeweils pro Dorf eine Stimme hat. Die Stadtverwaltung hat ebenfalls nur eine Stimme. Das Auswahlgremium erarbeitet hierzu einen Kriterienkatalog mithilfe dessen die Entscheidung über die zu fördernde Kleinstprojekte getroffen werden kann. Dieser Kriterienkatalog soll den Anforderungen an die ZILE-Richtlinie entsprechen.
- Die Verwendungsnachweise für die Kleinstvorhaben müssen bis spätestens November jeden Jahres beim Amt für regionale Landesentwicklung (ARL) eingereicht werden. Bis dahin müssen die Projekte abgerechnet werden. Die Vorfinanzierung derjenigen Projekte, die nicht in der Trägerschaft der Stadt Neustadt am Rübenberge sind, erfolgt durch die jeweiligen Projektträger. Die Stadt Neustadt beteiligt sich mit einer Kofinanzierung von 10 %, max. 3.000 € der Gesamtfördersumme, welche bei 30.000 € liegt.

Für die Antragstellung des Dorfbudget beim ARL müssen der Stadtverwaltung zunächst die Kleinstprojekte samt Kosten, für welche die Förderung beantragt wird, bekannt sein. Zudem muss die Auswahl der Kleinstvorhaben protokolliert und die Projektsteckbriefe als Nachweis für die Bewilligungsbehörde eingereicht werden.

In Abstimmung mit dem Amt für regionale Landesentwicklung sollen die eingereichten Kleinstprojekte vor der Beratung innerhalb des Auswahlgremiums mit der Bewilligungsbehörde erörtert werden, um ihre Eignung hinsichtlich der Fördertatbestände zu prüfen.

Nach der Einreichung des Antrags beim ARL soll es eine zeitnahe Entscheidung der Bewilligungsbehörde geben und eine vorzeitige Genehmigung an die Stadtverwaltung ausgestellt werden. Die Stadtverwaltung informiert daraufhin die Projektträger über die Entscheidung des Amtes für regionale Landesentwicklung.

Fachdienst 61 - Stadtplanung -

Anlage/n

Anlage 1 Ö - Auszug aus der ZILE-Richtlinie 2023 - Nr. 4.1.2.11